

Reihenfolge sein, während in anderen Fällen möglicherweise eine umgekehrte Reihenfolge am Platze ist. Die Empfehlung der Verfasser ist nicht frei von Vorurteilen gegenüber dem gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger, wenn sie meinen, daß z. B. der gesellschaftliche Ankläger durch ein etwaiges vorheriges Plädoyer des Staatsanwalts gehemmt und dadurch veranlaßt werden könnte, sich den Auffassungen des Staatsanwalts anzuschließen. Meines Erachtens sollte es hier kein starres Schema geben. Das zeigen auch die Erfahrungen anderer sozialistischer Staaten¹⁰.

Zum Beschwerderecht

In der Literatur und auch verschiedentlich in der Praxis wird davon ausgegangen, daß die Beschlüsse über die Zulassung bzw. Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers keinem Rechtsmittel unterliegen. Beyer/Herrmann vertreten diese Auffassung und kennzeichnen die Beschlüsse, wenn auch mit Einschränkung, als prozeßleitende Maßnahmen¹¹. Dem kann ich nicht zustimmen.

Unter prozeßleitenden Maßnahmen versteht man Beschlüsse des Gerichts bzw. Anordnungen des Vorsitzenden in bezug auf den Verfahrensablauf, auf die Organisation und Vorbereitung der Hauptverhandlung. Es sind mithin Maßnahmen, die den Gang des Verfahrens gestalten. Beschlüsse, die den Verfahrenskarakter bestimmen, die wesentliche Verfahrensprinzipien zur Geltung bringen, die von erheblichem Einfluß auf die abschließende Entscheidung des Gerichts sind, wie z. B. der Beschluß über die Zulassung gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger, kann man hierunter nicht subsumieren. Für sie gelten daher die in § 296 StPO aufgestellten Grundsätze, d. h., die Beschwerde ist zulässig. Sie steht demjenigen zu, der durch den Beschluß beschwert ist, also auch dem antragstellenden Kollektiv, wenn sein Antrag abgelehnt wurde.

Ich teile zwar die Auffassung von Beyer/Herrmann, wonach die Mitwirkung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers aus den Rechten der betreffenden Organisation bzw. des Kollektivs herzuleiten ist und daher seine Zulassung vom Angeklagten nicht angefochten werden kann; er sollte sich aber gegen die Zulassung einer bestimmten Person wenden dürfen,

¹⁰ Vgl. hierzu Naumann, der insbesondere auf Art. 295 StPO der RSFSR verweist (NJ 1964 S. 120).

¹¹ § 216 Abs. 2 StPO der CSSR regelt diese Frage wie folgt: „Nach dem Schlußwort des Staatsanwalts spricht der gesellschaftliche Ankläger, der Geschädigte, die beteiligte Person, der gesellschaftliche Verteidiger, der Verteidiger des Angeklagten, gegebenenfalls der Angeklagte.“

Hat der Geschädigte oder die beteiligte Person einen Bevollmächtigten, spricht der Bevollmächtigte. Wenn es erforderlich ist, legt der Vorsitzende des Senats die Reihenfolge fest, in der nach dem Schlußwort des Staatsanwalts die einzelnen berechtigten Personen das Wort ergreifen. Der Verteidiger des Angeklagten, gegebenenfalls der Angeklagte sprechen jedoch stets als letzte.“

H Beyer/Herrmann NJ 1963 S. 650.

wenn er glaubt, daß diese ihre Funktion nicht mit der notwendigen Objektivität wahrnehmen wird (z. B. Verwandtschaftsverhältnis zum Geschädigten; Spannungen im Verhältnis zum Angeklagten; gesetz- oder moralwidrige Lebensweise des Zugelassenen u. ä.). Bejaht man diese Berechtigung des Angeklagten, so bedarf es der Zustellung des Zulassungsbeschlusses an ihn.

Die Frage, ob die Beschwerde gegen die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers eine aufschiebende Wirkung hat, muß auf der Grundlage des § 298 Abs. 2 StPO beantwortet werden. Wird die Beschwerde im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung eingelegt und vermag das Gericht ihr nicht abzuhelfen, so sollte es, wenn sich die Beschwerde gegen die Ablehnung der Zulassung richtet, in der Regel die Durchführung des Beschlusses aussetzen, was in diesem Falle bedeutet, die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, die kurzfristig herbeigeführt werden müßte, hinauszuschieben. Wenn sich der Angeklagte gegen die Zulassung wendet, sollte § 298 StPO uneingeschränkt zugrunde gelegt werden.

Wird die Beschwerde dagegen erst nach dem Beginn der Hauptverhandlung oder unmittelbar zuvor eingelegt, so bringt die Unterbrechung der Hauptverhandlung oder deren kurzfristige Absetzung sicherlich unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für alle Beteiligten mit sich. Wird die Hauptverhandlung aber trotz der Beschwerde auf der Grundlage des angefochtenen Beschlusses durchgeführt, so wird eine nachträgliche Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über die Beschwerde angesichts der bereits getroffenen abschließenden Entscheidung illusorisch.

In der Praxis dürfte dieses Ereignis wohl auf wenige Fälle beschränkt bleiben. Daher sollte es, bis zu einer notwendigen gesetzlichen Neuregelung, ausschließlich im Ermessen des erkennenden Gerichts liegen, ob es in diesen Fällen die Hauptverhandlung dennoch durchführen oder erst die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts abwarten will. Einer dadurch eventuell möglichen Fehlentscheidung kann durch Rechtsmittel gegen die Endentscheidung noch begegnet werden.

So sollte auch verfahren werden, wenn der Beschluß über die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers erst in der Hauptverhandlung ergeht und mit der Beschwerde angefochten wird. Hier dürfte sie allerdings nur dem Kollektiv zustehen, falls der Antrag abgelehnt wird; denn nur dieses kann in diesem Falle als „dritte Person“ im Sinne des § 296 Abs. 3 StPO angesehen werden, während der Angeklagte von dem Grundsatz dieser Norm erfaßt wird, wonach Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde unterliegen. Seine Einwände können gegebenenfalls Gegenstand der Anfechtung des Urteils sein.

dfreviekte

Dr. GERHARD DORNBERGER, Prodekan der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle

Konferenz über Ausbildung und Einsatz der Juristen in der volkseigenen Wirtschaft

Die Juristischen Fakultäten der Universitäten Halle und Jena, die für die Ausbildung der Wirtschaftsjuristen verantwortlich sind, führten am 28. April 1964 in Halle eine wissenschaftliche Konferenz durch, in der die Aufgaben beraten wurden, die sich aus dem Ministerratsbeschluß vom 10. Oktober 1963 über die Aus- und Weiterbildung der Juristen¹ für die Ausbil-

dung der Wirtschaftsjuristen ergeben. An der Tagung nahmen mehr als 100 Juristen, insbesondere Justitiare der VVBs, Vertreter der zentralen staatlichen Organe, Justitiare aus Betrieben, Vertreter des Staatlichen Vertragsgerichts und Vertreter verschiedener wissenschaft-

¹ Vgl. Wolff, „Inhalt und System der Ausbildung und Weiterbildung der Juristen“, NJ 1964 S. 33 ff.